

Hortmut

Satzung des Sportschützenvereins Niederkrüchten und
Umgebung e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „ Sportschützenverein Niederkrüchten und Umgebung e. V. und ist am 22. September 1965 in das Vereinsregister auf dem Amtsgericht Wegberg unter Nr. VR 40 eingetragen worden. Diese Eintragung wurde mit der Vereinssatzung am 19. Januar 1965 beantragt.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Niederkrüchten, An Felderhausen 42.

§ 3

Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluß der Sportschützen von Niederkrüchten und Umgebung, zur Pflege des Schießsportes als Leibesübung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke die zur Förderung des Sports dienen sollen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen- und Rheischen Schützenbundes e.V. unter der Mitglieds-Nr. 607.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muß schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über das Gesuch zur Aufnahme entscheidet der Vorstand wozu die Vereinsmitglieder zur Aufnahme nicht gesondert hinzugezogen werden müssen. Die Mitgliedschaft des Vereins ist unbegrenzt in der Zahl der Mitglieder die auch nicht ein bestimmtes Mindestalter zur Erwerbung der Mitgliedschaft haben müssen.

§ 6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt ist jederzeit zulässig endet aber jeweils erst am Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes ist zulässig, wenn dieses wiederholt oder schwer gegen die Satzungen des Vereins verstoßen oder sonst den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat. Über den Ausschluß aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr. Kein ausscheidendes Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Beiträge freiwillige Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden im Falle des Ausscheidens nicht zurückerstattet.

§ 9

Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Versicherungsprämien zu zahlen. Die Höhe dieser Beiträge wird vom Vorstand sowie der gesamten Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird alljährlich vom Kassierer eingezogen oder in den für jedes Mitglied vorhandenen Sparkasten auf unserem Schießstand eingezahlt. Neu aufgenommene haben die Beiträge je nach Eintrittsdatum entweder voll oder nur den halben Beitrag des Eintrittsjahres zu zahlen. Stichtag für das Halbjahr ist jeweils der 1. Juli des Kalenderjahres.

§ 10

Der Vorstand besteht aus 8 Personen und setzt sich wie folgt zusammen :

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Schriftführer
4. stellvertretender Schriftführer
5. Kassierer
6. stellvertretender Kassierer
7. Jugendwart
8. stellvertretender Jugendwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit gewählt. Neuwahlen werden in Anlehnung an den Rheinischen Schützenbund nur alle 4 Jahre stattfinden. Findet diese Neuwahl einmal nicht statt, bleibt der alte Vorstand in jedem Falle bis zur Neuwahl im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 B G B besteht aus dem :

1. Vorsitzenden
- dem Schriftführer und dem Kassierer

§ 11

Jedes Jahr muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die möglichst bis zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführt sein soll. In dieser Versammlung ist alljährlich dem Kassierer nach seinem Bericht sowie dem Gesamtvorstand alle 4 Jahre die Entlastung für die vergangenen Jahre zu erteilen.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist in allen Einzelheiten ein Protokollbericht anzufertigen, das vom Protokollführer bzw. Schriftführer abzuzeichnen ist.

§ 12

Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 13

Sinkt die Mitgliederzahl unter 7, so kann der Verein aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes kann das Vereinsvermögen veräußert werden. Das Vereinsvermögen fällt dann an die Gemeinde Niederkrüchten die dieses Vermögen dann an den :

Caritas Verband
für die Region Kempen Viersen
Pflegerstation Niederkrüchten
Am Kamp 28, 4055 Niederkrüchten
vermitteln wird.

Soweit diese Satzung nichts gegenteiliges bestimmt, soll das Vereinsleben möglichst nach den Grundsätzen der Satzungen des Deutschen- und Rheinischen Schützenbundes e. V. ausgerichtet sein.

Niederkrüchten, den 14. September 1980

Unterschriften der Mitglieder:

H. Mehlhof
P. Heinen
Müller
Kasch
Zain
Bohl
W. Schrodt
P. Beckmann
Jürgen Jäger
Ulrich Kampf
Klaus H. Joch
P. [Signature]
J. Jelle
Jürgen Zeien
Gleim Tiskens

Alley H.
L. [Signature]
H. [Signature]
M. [Signature]
H. [Signature]
L. [Signature]